

61. 1. Wird bei der Zueignung fremden Geldes das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit derselben mit rechtlicher Notwendigkeit durch die Annahme ausgeschlossen, daß der Zueignende die Mittel zur Rück-  
erstattung jeder Zeit bereitgehalten habe?

St.G.B. §. 246.

Vgl. Bd. 5 Nr. 18. 105, Bd. 7 Nr. 105.

2. Ist zum Gebrauche einer Urkunde zum Zwecke der Fälschung erforderlich, daß die gefälschte oder verfälschte Urkunde dem zu Fälschenden zu Gesicht kommt?

St.G.B. §. 267.

Vgl. Bd. 1 Nr. 118, Bd. 7 Nr. 15.

II. Straffenat. Ur. v. 25. Juni 1886 g. S. Rep. 1510/86.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist wegen Unterschlagung und wegen Urkundenfälschung zu Strafe verurteilt. Die Verurteilung wird in beiden Punkten angegriffen.

1. Die Witwe B. hatte dem Angeklagten die Verwaltung eines ihr gehörigen, zu Königsberg i./Pr. belegenen Hauses übertragen. Während der ganzen Zeit seiner Verwaltung hat der Angeklagte allmonatlich mit der Witwe B. unter schriftlicher Aufstellung der eingezogenen Mietbeträge Abrechnung gehalten. In fünf Fällen hat er jedoch eine Aufstellung überreicht, in welcher je ein Mietzinsbetrag nicht aufgeführt war. Die von ihm eingezogenen, nicht in Rechnung gestellten Zinsbeträge von zusammen 118,25 M hat er auf seinen Namen bei dem Bankhause Gebrüder S. deponiert, später aber wieder abgehoben, an die Witwe B. jedoch nicht abgeführt. Erst als er eine Entdeckung

seiner That zu fürchten hatte, stellte der Angeklagte eine Gesamtrechnung auf, in der die 118,25 *M* in Einnahme gestellt und auf angebliche Gegenforderungen verrechnet sind. An die Berechtigung seiner Gegenforderungen hat der Angeklagte selbst nicht geglaubt. Auf Grund dieser Beweisergebnisse hat der erste Richter angenommen:

daß der Angeklagte 1884 zu Königsberg fremde, nämlich der Wittve B. gehörige, Geldbeträge in Gesamthöhe von 118,25 *M*, welche er in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet hat.

Damit sind die Begriffsmerkmale der Unterschlagung (§. 246 St.G.B.'s) erschöpft. Daß dieselben aus den für erwiesen erachteten Thatfachen hergeleitet werden konnten, unterliegt keinem Bedenken.

Die Revision vermißt eine Feststellung, daß die Mietsbeträge in specie zu restituieren gewesen seien, indem bei Verneinung dieser Frage nicht hätte unerörtert bleiben dürfen, ob der Angeklagte sich im Besitze von Mitteln befand, die fehlenden 118,25 *M* zu ersetzen. Dieser Angriff geht fehl. Die Geldmünzen oder Geldscheine, welche die Mieter zur Tilgung der Zinsforderungen der Vermieterin dem Angeklagten aushändigten, gingen in das Eigentum der Vermieterin über. Angeklagter hatte die Verpflichtung zur Ablieferung in specie. Zu einer Umwechslung der Geldsorten gegen gleichwertige Beträge konnte der Angeklagte sich für berechtigt erachten, da nicht erhellt, daß seine Machtgeberin an den bestimmten Geldstücken oder Geldsorten ein Interesse hatte. Ein solcher Fall der Umwechslung liegt nicht vor. In dem Einbehalten der Geldstücke unter Nichtaufführung der eingezogenen Mietsbeträge in den Monatsrechnungen konnte eine „Aneignung“ der Geldstücke gefunden werden, daß heißt eine Bethätigung des Willens, sich die Geldstücke zuzueignen. Die Aneignung war rechtswidrig, selbst wenn der Angeklagte Ersatzmittel bereit hielt. Dieses Bereithalten schloß auch nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit aus. Allerdings kann unter Umständen daraus ein Schluß auf die Einwilligung des Eigentümers und den guten Glauben des Zueignenden gezogen werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 52. 304, Bd. 7 S. 349. Das verkennt der erste Richter aber nicht; denn er giebt eine Reihe von Beweisthatfachen an, auf welche er seine Annahme stützt, daß der Angeklagte, auch wenn er Ersatzmittel bereit gehalten hat, bewußt rechtswidrig handelte, indem er in erster Linie auf ein Nichtentdecktwerden seiner That rechnete.

2. Außerdem ist vom ersten Richter angenommen:

daß der Angeklagte im Jahre 1885 zu Königsberg in rechtswidriger Absicht einem mit der Unterschrift der Witwe B. versehenen Papiere ohne deren Willen durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt, nämlich den Inhalt einer Privaturkunde, welche zum Beweise eines Rechtes von Erheblichkeit ist, gegeben und von dieser Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht hat, und zwar in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Damit ist die Anwendung des §. 269 St.G.B.'s gerechtfertigt. Die festgestellten Thatfachen geben dafür eine ausreichende Unterlage.

Bei Übertragung der zu 1. erwähnten Hausverwaltung, nämlich bei Ausstellung der schriftlichen Vollmacht vom 29. August 1884, hatte sich die Witwe B. ausdrücklich die Unentgeltlichkeit zusichern lassen. Eine vom Angeklagten der B. übermittelte Zusammenstellung der Einnahmen aus der Verwaltung des Hauses führt als Gegenforderung 300 *M* auf als Entgelt für die Mühewaltung an dem Hause. Am 15. April 1885 reichte Angeklagter dem Amtsgerichte zu Königsberg i./Pr. eine Klage ein, in welcher er diese 300 *M* von der Witwe B. beansprucht. Der Klage war Abschrift eines Reverses beigelegt, inhaltlich dessen die Frau B. am 13. Januar 1884 eine Vergütung für des Angeklagten Mühewaltung in betreff des Hauses in Höhe von 300 *M* zugesichert hatte. Im Verhandlungstermine vom 1. Juni 1885 hat der Mandatar des Klägers (jetzigen Angeklagten) im Auftrage desselben die richtige Anzeige gemacht, daß sich die Urschrift des Scheines vom 13. Januar 1884 bei den Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft wider H. befinde. Einen derartigen Revers hat die Witwe B. nicht unterschrieben. Sie hat aber dem Angeklagten Blankettunterschriften zur Anfertigung einer Eingabe an die Polizeibehörde und ein anderes Mal zur Erhebung einer Klage gegeben, und eines dieser Blanketts hat der Angeklagte unbefugt zur Herstellung des Reverses benutzt. Der Angeklagte mußte auch, daß die fälschlich hergestellte Urkunde dem Prozeßrichter zugänglich war und seine Absicht ging auf Täuschung des Prozeßrichters mittels der Urkunde, welche von letzterem eingesehen oder sonst benutzt werden sollte.

Die Revision macht zuvörderst geltend, als zu täuschende Person könne nur die B. in Betracht kommen. Angesichts der Vorschrift in §. 405 Abs. 2 C.P.O. muß man aber die Annahme des ersten Richters

für zutreffend erachten, daß eine Täuschung des Prozeßrichters bezweckt war, welche, wenn der Beklagten der ihr obliegende Beweis, daß ihre Unterschrift wider ihren Willen benützt worden, nicht gelang, zum Ziele führen konnte.

Die Ausführung der Revision, daß in der Überreichung der Urkunde zu den Akten des Strafprozesses eine Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung des Prozeßrichters nicht zu finden sei, ist bedeutungslos; denn das Merkmal des Gebrauchmachens findet der erste Richter in der Einreichung der Abschrift zu den Civilprozeßakten, verbunden mit dem Hinweise auf die Strafprozeßakten, zu welchen der Angeklagte die Urkunde eingereicht hatte. Damit war die falsche Urkunde dem zu Täuschenden zugänglich gemacht, und zwar wohl weniger bequeme, doch nicht in geringerem Maße, als wenn die Urkunde im Originale zu den Civilprozeßakten überreicht worden wäre.

Die weiteren Ausführungen der Revision stützen sich auf die in der Doktrin aufgestellte Ansicht, daß ein „Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung“ nur dann vorliege, wenn die Urkunde „durch eine Handlung des Thäters dem zu Täuschenden zu Gesicht komme“. Vorweg ist hierbei zu bemerken, daß der Gesichtssinn wohl nur als der vorzugsweise in Betracht kommende hervorgehoben ist. Die Fälle, in welchen durch den Tastsinn oder das Gehör von dem Inhalte der Urkunde (z. B. Betastung eines Kerbholzes oder Verlesung einer Schrift) Kenntnis genommen wird, stehen zweifelsohne der Besichtigung gleich. Davon abgesehen, entbehrt aber auch die Ansicht, daß die Urkundenfälschung zu ihrer Vollendung einer Einwirkung auf ein Sinnesorgan des zu Täuschenden erheische, jeder Berechtigung.

Nach dem Sprachgebrauche fällt die Benutzung einer Urkunde in der im vorliegenden Falle festgestellten Art unter den Begriff des Gebrauchmachens. Zu einer Einschränkung des Begriffes auf die Fälle, in welchen eine Einwirkung auf ein Sinnesorgan stattfindet, fehlt ein innerer Grund.

Das Gesetz verlangt zwar noch, daß das Gebrauchmachen dem Zwecke der Täuschung diene. Aus dem Zwecke der Strafvorschriften über Urkundenfälschung, die urkundliche Beglaubigungsform gegen Mißbrauch zu schützen, ist ferner zu entnehmen, daß der Zweck des Thäters dahin gehen muß, die Urkunde in ihrer Eigenschaft als Urkunde,

d. h. als eines in sinnlicher Gestalt sich darstellenden Beweismittels, als Täuschungsmittel bezüglich des Inhaltes der Urkunde zu benutzen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 337.

Eine Kenntnissnahme des zu Täuschenden von dem Inhalte der Urkunde muß also vom Thäter gewollt sein, wenn auch nur für den als möglich vorgestellten Fall, daß der zu Täuschende zu einer Kenntnissnahme schreiten sollte. Keineswegs aber wird erfordert, daß in Wirklichkeit eine Besichtigung oder sonstige sinnliche Wahrnehmung der Urkunde seitens des Dritten bereits stattgefunden habe.

Dieser Auffassung steht die Entscheidung des Reichsgerichtes

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 230

nicht entgegen, nach welcher ein Gebrauch der Urkunde zum Zwecke der Täuschung noch nicht vorliegt, wenn die gefälschte Urkunde einem von dem Sachverhalte unterrichteten Boten zu dem Zwecke eingehändigt wird, daß sie dieser dem zu Täuschenden unter Verschweigung des Sachverhaltes übergiebt. Für jenen Fall war entscheidend, daß der Bote das Zeugnis, soviel ersichtlich, nicht überbracht hatte, die Urkunde also dem zu Täuschenden noch nicht zugänglich gemacht war, während letzteres im gegenwärtigen Falle geschehen war. Der Fall lag ganz so, als hätte der Thäter die falsche Urkunde in seiner Tasche behalten oder mit anderen Worten, sich ein Täuschungsmittel zu etwaigem Gebrauche bereitgehalten.

Ähnlich lag der Fall in der von der Revision angezogenen Entscheidung des Reichsgerichtes vom 31. März 1880 Rep. 668/80. Auch hier war die gefälschte Urkunde dem zu Täuschenden nicht zugänglich gemacht. Diese Entscheidung definiert aber die Gebrauchshandlung als eine Handlung, bei welcher die Urkunde ihrer Bestimmung gemäß, einen Erkenntnisgrund für rechtlich erhebliche Thatsachen abzugeben, verwendet wird, eine Handlung, bei welcher es darauf abgesehen ist, durch die Skriptur (soll heißen: durch ihre sinnliche Gestalt) und den lügnerischen Schein der Echtheit oder Unverfälschtheit, welchen sie an sich trägt, in demjenigen, welcher getäuscht werden soll, einen Irrtum hinsichtlich der Thatsachen, auf welche die Fälschung sich bezieht, zu erregen oder zu unterhalten.

Nach dieser Begriffsbestimmung wird zum Gebrauchmachen nicht die sinnliche Wortweisung der Urkunde, sondern nur, daß der Thäter eine Täuschung mittels des Scheines der Echtheit oder Unverfälschtheit

bezweckt und dem Dritten die sinnliche Wahrnehmung ermöglicht habe, gefordert.

Ganz analog dem vorliegenden ist aber der in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 7 S. 53 erörterte Fall. Die Revision macht zwar als Unterschied geltend, daß im vorliegenden Falle die Einreichung der Urkunde zu den Strafprozeßakten nicht zu dem Zwecke einer Täuschung der B. (oder des Civilprozeßrichters) erfolgt sei. Dabei ist aber übersehen, daß eine weitere Handlung des Angeklagten hinzugetreten ist, nämlich die Mitteilung an den Prozeßrichter, daß die Urkunde durch Einforderung der Strafprozeßakten zu erlangen sei. Dadurch wurde die Urkunde dem zu Täuschenden zugänglich. Freilich mußte er noch die Strafprozeßakten einholen. In dem früher entschiedenen Falle mußte der zu Täuschende sich an den Ort begeben, an welchem die Falschstücke sich befanden. Für die Entscheidung kommen derartige Abweichungen nicht in Betracht. Wenn die Revision endlich auszuführen sucht, daß der Angeklagte mit dem Hinweise auf den Revers in den Strafprozeßakten eine Täuschung überhaupt nicht bezweckt habe, so bekämpft sie nur in unzulässiger Weise die thatächliche Feststellung des ersten Richters.